

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 52 (1926)
Heft: 34

Illustration: Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung
Autor: Boscovits, Fritz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

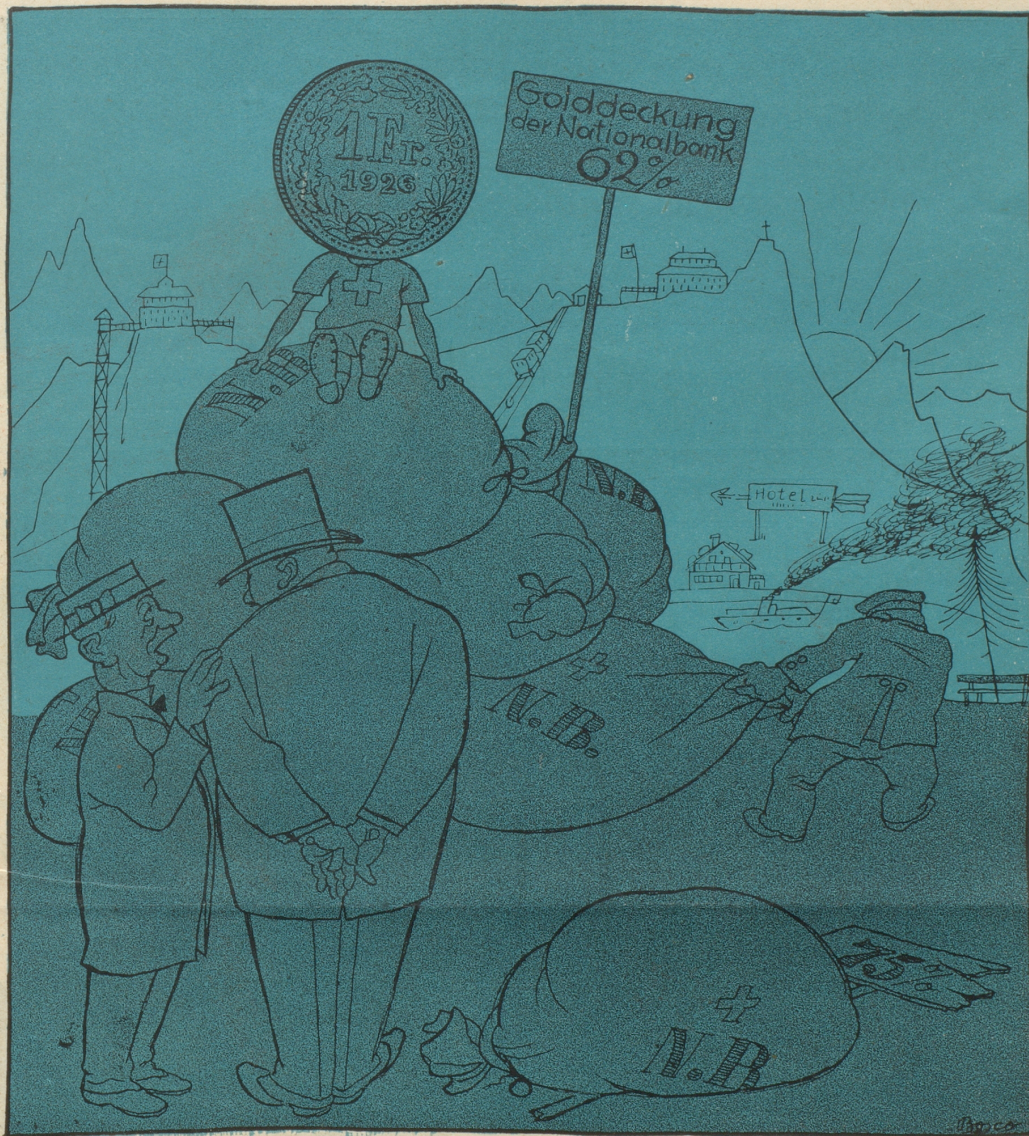
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die tiefere Bedeutung der schwindenden Golddeckung

Bošcovits



„Erlaubed Sie Herr Direktor, warum nimmt me au vo der Golddeckig immer meh e wäg?“ — „Daß de Franke äntli abegheht!“ — „Warum söll de Franke abegheht?“ — „Daß mir d'Inflation überchömed!“ — „Warum söllde mir d'Inflation überchöht?“ — „Daß die Frömde wieder i d'Schweiz reised!“

Lieber Rebelspalter!

Kürzlich habe ich eine kleine Tour über Land gemacht. — Als ich bei der Vierfigthalbahn-Station auf den Zug warten mußte, fiel mir im Aushängelkasten des Gemeinderates Binningen folgende Bekanntmachung auf:

Bekanntmachung. Alles unberechtigte Gehen und Fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sowie das Salatausstechen bis Ende Oktober 26 ist verboten.

Gleichzeitig wird der Beschluß der Gemeindeversammlung in Erinnerung gebracht, wonach das Laufentlassen des Geflügels das ganze Jahr verboten ist.

Binningen, im April 1926. Der Gemeinderat.

Es muß meines Erachtens in der Gemeinde Binningen ganz merkwürdige Leute geben, die es verstehen zu

gehen und zu fahren außerhalb der offenen Straßen und Wege, sonst müßte sie der Gemeinderat nicht speziell darauf aufmerksam machen, daß es verboten ist.

Der arme Salat! — Es nimmt mich nur wunder, ob derselbe bis Ende Oktober noch schmachhaft ist, wenn man ihn doch nicht vorher austechen darf. Hoffentlich kommt doch ein Einwohner der Gemeinde Binningen auf die funderische Idee, den Salat einfach seinem Schicksal zu entreißen. — Nachgerade frivol ist der Beschluß der Gemeindeversammlung wegen dem Laufentlassen des Geflügels! Müßten denn die armen Viecher eigentlich den ganzen Tag ab-

sitzen, wenn sie doch nicht laufen dürfen. Hoffentlich kommt das Geflügel der Gemeinde Binningen zur Vernunft und dreht der ganzen Gemeindeversammlung fliegend den Rücken, denn in einem solchen Vaterland, wo man nicht einmal seine beiden Beine, die man doch von der Natur zum Zwecke des Gehens offenbar bekommen hat, gebrauchen darf, kann nicht einmal ein anständiges Guhn mit Ehren weiterexistieren. —

Restaurant
HABIS-ROYAL
Zürich
Spezialitätenküche